

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz · Postfach 90 04 62 · 99107 Erfurt

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Referat 210  
Jorge-Semprun-Platz 4  
99423 Weimar

Ihre Ansprechpartnerin:  
Herr Zabold

Durchwahl:

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:  
(bitte bei Antwort angeben)  
36982/2020

Erfurt,  
3. August 2020

## **Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG und Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG**

Ergänzend zu den allgemeinen Anwendungshinweisen des BMI vom 20. Dezember 2019 zur Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG sowie zur Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG wird zusätzlich auf Folgendes hingewiesen:

### **Ausbildungsduldung**

#### **Zu Nr. 60c.1.0.2**

#### **Assistenz- oder Helferausbildungen i.S.v. § 60c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b AufenthG**

Ist eine angestrebte Assistenz- oder Helferausbildung von unter 24 Monaten nicht in dem in den Anwendungshinweisen des BMI vom 20. Dezember 2019 genannten Verzeichnis aufgeführt, sind von Amts wegen die erforderlichen Erkundigungen anzustellen. Dabei bietet es sich an, zunächst die Antragstellerin bzw. den Antragsteller zu bitten, eine entsprechende Bestätigung der Ausbildungsstelle beizubringen, wobei die Erteilung der

Ausbildungsduldung nicht von der Vorlage einer solchen Bestätigung abhängig gemacht werden darf. Im Zweifel ist die nach Landesrecht zuständige Stelle zu kontaktieren.

Nach erfolgreichem Abschluss einer Assistenz- oder Helferausbildung ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b AufenthG vorliegen.

#### **Zu Nr. 60c.1.0.7**

##### **Teilnahme an Einstiegsqualifizierungen und anderen Qualifizierungsmaßnahmen**

Entsprechend § 60c Abs. 8 AufenthG bleibt § 60a AufenthG neben § 60c AufenthG anwendbar. Daher soll für die Dauer der Teilnahme an von der Bundesagentur für Arbeit, von Jobcentern des SGB II, von Kommunen oder dem Land Thüringen geförderten Einstiegsqualifizierungen oder Berufsvorbereitungsmaßnahmen oder für die Dauer der Teilnahme an dem auf Erwerb eines Schulabschlusses gerichteten letzten Schuljahres eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG über einen Zeitraum von sechs Monaten hinaus erteilt werden, wenn bereits ein Ausbildungsvertrag vorliegt (siehe auch „Zu Nr. 60c.8“).

#### **Zu Nr. 60c.1.2**

##### **Versagung der Ausbildungsduldung in Fällen offensichtlichen Missbrauchs**

§ 60c Abs. 1 Satz 2 AufenthG räumt den Ausländerbehörden die Möglichkeit ein, in Fällen offensichtlichen Missbrauchs die Ausbildungsduldung zu versagen. Die Versagung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Ausländerbehörden. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller soll im Rahmen der Anhörung Gelegenheit gegeben werden, Anhaltspunkte für einen Missbrauch zu zerstreuen. Antragstellerin und Antragsteller sollen auch auf die Möglichkeit hingewiesen werden, eine Stellungnahme des Ausbildungsbetriebs beizubringen.

#### **Zu Nr. 60c.2.1.4**

##### **Ausnahme von der Ausdehnung des Versagungsgrundes des § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG für unbegleitete Minderjährige**

Bei unbegleiteten Minderjährigen aus sicheren Herkunftsstaaten ist davon auszugehen, dass die Rücknahme des Asylantrages oder das Unterlassen der Stellung eines Asylantrages im Interesse des Kindeswohls erfolgt, wenn dies der Erhaltung der Möglichkeit der Ausbildungsaufnahme dient.

Der Ausnahmegrund des § 60a Abs. 6 Satz 3 AufenthG findet dem Sinn der Regelung entsprechend auch auf volljährige Ausländerinnen und Ausländer Anwendung, wenn für diese als unbegleitete Minderjährige oder unbegleiteter Minderjähriger aus Gründen des Kindeswohls kein Asylantrag gestellt oder ein solcher zurückgenommen wurde.

#### **Zu Nr. 60c.2.5.1**

##### **Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit**

Untersuchungen zur Feststellung der Reisefähigkeit können nur dann konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung darstellen, wenn eine Aufenthaltsbeendigung in der Folge auch konkret absehbar ist. Bei einer vorübergehenden Reiseunfähigkeit, die mit einer entsprechenden medizinischen Versorgung behandelt und behoben werden kann, stehen Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nur dann weiterhin bevor, wenn es sich um eine Erkrankung handelt, bei der vom Vorliegen der Reisefähigkeit innerhalb kurzer Zeit auszugehen ist. Dies ist bei einer voraussichtlichen Dauer von über drei Monaten in der Regel nicht mehr der Fall.

#### **Zu Nr. 60c.2.5.2**

##### **Beantragung der Förderung der freiwilligen Ausreise**

Nimmt eine Antragstellerin oder ein Antragsteller den Antrag auf Förderung der freiwilligen Ausreise aus anderen Gründen als der Ermöglichung der Erteilung der Ausbildungsduldung zurück, steht dieser der Duldungserteilung nicht länger entgegen.

#### **Zu Nr. 60c.2.5.4**

##### **Pass- oder Passersatzbeschaffung**

Hinsichtlich konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung steht bei Terminen in Auslandsvertretungen bezüglich einer Pass- bzw. Passersatzbeschaffung noch keine Abschiebung unmittelbar bevor. Erst bei konkreter Aussicht auf das Ausstellen von Pass oder Passersatzdokumenten kann von konkreten Vorbereitungsmaßnahmen für eine Aufenthaltsbeendigung ausgegangen werden.

Auch eine Ankündigung eines Widerrufs einer Duldung i.S.d. § 60a Abs. 5 Satz 4 AufenthG oder die Einfügung einer auflösenden Bedingung sind für sich allein genommen noch keine konkreten Vorbereitungsmaßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung. Hier kommt es darauf an, ob weitere konkrete Maßnahmen, wie z. B. eine Flugbuchung, bereits ergriffen wurden.

#### **Zu Nr. 60c.8**

Nach allgemeiner Lebenserfahrung finden Auswahlverfahren um Ausbildungsplätze gerade in größeren Unternehmen mit einem hohen zeitlichen Vorlauf vor dem eigentlichen Ausbildungsbeginn statt. Die Ermessensduldung auf der Grundlage von § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG sollte deshalb erteilt werden, sobald ein Ausbildungsvertrag vorgelegt wird, aber aus zeitlichen Gründen noch keine Ausbildungsduldung erteilt werden kann. Dies sollte den Zeitraum von zwölf Monaten bis zu sechs Monaten vor Ausbildungsbeginn umfassen. Zudem sollte eine Ermessensduldung erteilt werden, wenn der Ausbildungsgeber einen Ausbildungsplatz zugesichert hat, aber den Vertragsabschluss noch von dem erfolgreichen Abschluss der unter „Zu Nr. 60c.1.0.7“ genannten Maßnahmen abhängig gemacht hat.

#### **Familienangehörige von Inhaberinnen und Inhabern einer Ausbildungsduldung**

Familienangehörigen von Inhaberinnen und Inhabern einer Ausbildungsduldung kann auch weiterhin eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG

erteilt werden. Es ist vom Ermessen zugunsten der Betroffenen Gebrauch zu machen.

## **Beschäftigungsduldung**

### **Zu Nr. 60d.1.2**

#### **Erforderliche Vorduldungszeit**

Sofern unter Nr. 60d.1.2 seitens des BMI die Auffassung vertreten wird, eine Änderung des Duldungsgrundes unterbräche die für die Erteilung der Beschäftigungsduldung relevante Vorduldungszeit nach § 60d Abs. 1 Nr. 2 AufenthG, ist dem nicht zu folgen. Nach § 60d Abs. 1 Nr. 2 AufenthG kommt es allein auf den Besitz einer Duldung über den Zeitraum von zwölf Monaten an, nicht hingegen auf einen einheitlichen Duldungsgrund. Das entspricht auch dem Ziel des Bundesgesetzgebers, der Ausländerbehörde einen Zeitraum zur Durchführung der Aufenthaltsbeendigung einzuräumen (BT-Drs. 19/8286, S. 17).

### **Zu Nr. 60d.1.3**

#### **18-monatige sozialversicherungspflichtige Beschäftigung**

Die 18-monatige Beschäftigung muss nicht bei einem Arbeitgeber bestanden haben und muss nicht unbefristet sein. Auch aus einem mehrfachen Wechsel des Arbeitgebers kann nicht geschlossen werden, dass eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt nicht möglich sei. Eine solche Einschränkung hat keine Entsprechung im Gesetz. Vielmehr kann es vielfältige Gründe für eine vorzeitige Beendigung des Arbeitsvertrages geben, wie z.B. das Finden einer besser bezahlten Arbeitsstelle.

### **Zu Nr. 60d.1.6**

#### **Erforderliche Sprachkenntnisse**

Zur Feststellung hinreichender mündlicher Sprachkenntnisse können die durch das Migrationsministerium erlassenen Anwendungshinweise vom 7. Juni 2019 zu § 25b AufenthG (Teil B Ziffer 7) herangezogen werden.

## **Ausbildungsduldung und Beschäftigungsduldung**

### **Zu Nr. 60c.7 und Nr. 60d.4**

#### **Keine (fristgerechte) Identitätsklärung möglich**

Sofern der Betroffene alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen vorgenommen hat, kann die Ausländerbehörde in Einzelfällen nach pflichtgemäßen Ermessen ihm auch bei ungeklärter Identität gem. § 60c Abs. 7 AufenthG eine Ausbildungsduldung bzw. gem. § 60d Abs. 4 AufenthG eine Beschäftigungsduldung erteilen. Als Orientierungspunkte für zumutbare Mitwirkungshandlungen können die in § 60b Abs. 3 AufenthG genannten Einzelpflichten herangezogen werden.

Sofern keine fristgerechte Identitätsklärung möglich ist, kommt die Erteilung einer Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung im Ermessen nach § 60c Abs. 7 oder § 60d Abs. 4 AufenthG auch infrage, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen erst nach Ablauf der Fristen in § 60c Abs. 2 Nr. 3 AufenthG oder § 60d Abs. 1 Nr. 1 AufenthG vorgenommen hat.

#### **Sonstiges**

Es besteht weiterhin ein gesteigertes Interesse an der Sicherung des Arbeitskräftepotenzials von Asylsuchenden und Ausreisepflichtigen. Deshalb soll bei Ausländerinnen und Ausländern, deren Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ein besonderes Interesse an der Ausbildung oder Beschäftigung gegenüber den Ausländerbehörden anmelden, zur Überbrückung von geringen Fehlzeiten zur Erlangung des Anspruchs auf Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 60c oder § 60d AufenthG großzügig geprüft werden, ob die Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG aus persönlichen Gründen oder wegen eines erheblichen öffentlichen Interesses an der Ausbildungs- oder Beschäftigungsaufnahme infrage kommt.

Sofern andere Erteilungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht erfüllt sind, soll eine nach § 60c Abs. 8 AufenthG und § 60d Abs. 5 AufenthG zulässige Erteilung von Ermessensduldungen in Betracht gezogen werden.

Die Erlasse des TMMJV vom 22. November 2016, 3. Mai 2017 sowie 23. April 2018 werden aufgehoben.

Um unverzügliche Weitergabe an die Ausländerbehörden wird gebeten.

Im Auftrag

Stefan Zabold